

Satzung des Fördervereins der Kinder- und Jugendakademie

Bad Waldsee e. V.

vom 4.12.2012

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Kinder- und Jugendakademie Bad Waldsee.“

Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e. V..

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Waldsee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Jahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Fördervereins ist die finanzielle Unterstützung der Kinder und Jugendakademie Bad Waldsee, sowie die Mitarbeit seiner Mitglieder für die Kinder- und Jugendakademie Bad Waldsee.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ des § 51 der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Der Verein ist in diesem Zusammenhang selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung, auch nicht bei deren Ausscheiden aus dem Verein.

3. Keine Person darf durch dem Zweck der Körperschaft fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat und damit die Ziele des Vereins bejaht und diese Satzung anerkennt.
2. Die Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über die Annahme einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, im Falle einer juristischen Person durch Liquidation oder Löschung beim Registergericht.
 - a) Der Austritt ist zum Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung bei dem Vorstand möglich.
 - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinsschädigendem Verhalten mit Vorstandsbeschluss beschlossen werden. Er ist mit Gründen dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Versammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - c) die Mitgliederbeiträge,
 - d) den Widerspruch von Mitgliedern gegen einen Ausschluss,

e) die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Anschreiben an die Mitglieder ein und informiert über Ort, Datum und Tagesordnung. Hierzu ist die elektronische Übertragung (z. B. E-Mail) zugelassen. Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder. Sie können sich an der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, dem sie eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht erteilen. Pro Anwesendem in der Mitgliederversammlung können maximal zwei Stimmen abgegeben werden.

2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl bewilligt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
4. Die Ladung zu einer Mitgliederversammlung hat mit mindestens 14-tägiger Frist zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, welcher durch den Vorstand bestimmt wird, zu erstellen und unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Im Gründungsjahr werden die Vorstände für das Rumpfsjahr, der Vorsitzende und der Schriftführer für weitere 2 Jahre, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart für ein weiteres Jahr gewählt. Danach wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

3. Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 9 Rechnungsprüfung und Entlastung

1. Für jedes Vereinsjahr erfolgt die Kassenprüfung und Rechnungsprüfung durch die ernannten Kassenprüfer zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre.

§ 10 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen obliegen grundsätzlich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Über die Vereinsauflösung entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung, wobei auch hier eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
3. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an die Kinder- und Jugendakademie Bad Waldsee oder eine etwaige Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
Im Falle der Auflösung der Kinder- und Jugendakademie Bad Waldsee oder der Rechtsnachfolgerin, bestimmt die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss einen Verwendungszweck, wobei zuvor die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen ist.